

meiden. Diese Möglichkeit wurde uns — infolge der von Lekschas geleisteten politisch-theoretischen Vorarbeiten auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts<sup>2</sup> — im weitesten Sinne eröffnet, wenn auch in entsprechenden theoretisch-politischen Einzelfragen noch keine Übersicht bestand. Wir haben jedoch damals nicht gesehen, daß hinter den Darlegungen von Lekschas die Grundsatzprobleme über die objektive Rolle des Strafrechts im System der Erziehung zum sozialistischen Bewußtsein in der Übergangsperiode stehen, die erst jetzt zur vollen Reife gelangt sind.

Aus den Ausführungen von Lekschas und der Aussprache auf den ersten Sitzungen lassen sich jetzt folgende Leitsätze verallgemeinern, die unserer gesamten weiteren Arbeit zugrunde lagen und uns hätten anleiten müssen:

1. Das Problem der Neuschaffung eines Strafgesetzbuchs des sozialistischen Staates kann und darf auf dem Gebiet der Bekämpfung der Jugendkriminalität nicht auf Festsetzung oder sprachliche Formulierung von Normen (Tatbeständen) reduziert werden. Der erreichte Stand und vor allen Dingen die klar erkennbare Perspektive der Entwicklung der sozialistischen Erziehungsverhältnisse, ihre bewußtseinsbestimmende Rolle und bewußtseinsbildende Funktion im Prozeß der sozialistischen Revolution setzt die Aufhebung der Jugendkriminalität als eine gesellschaftliche Erscheinung auf die historische Tagesordnung. Aus dieser Erkenntnis bestand von Anfang an für uns im Zuge der Gesetzgebung die Verpflichtung, diese Erziehungsverhältnisse allseitig zu erforschen, ihre gesetzmäßige Entwicklung zu berücksichtigen und die typischen, d. h. diese Gesetzmäßigkeit widerspiegelnden Erscheinungen aufzudecken und in ihrem Wesen zu erkennen, um sodann zur politisch-ideologischen Klarheit über die gesellschaftliche Natur oder den Klassencharakter derjenigen Hemmnisse oder Widersprüche zu gelangen, die in Gestalt bestimmter schädlicher Einflüsse in mehr oder minder starkem Umfang die gesetzmäßige Entfaltung der sozialistischen Erziehungsverhältnisse zu stören in der Lage sind und gesellschaftlich-negative ideologische Prozesse in den Köpfen der Jugendlichen auslösen und daher Quellen der Rechtsverletzungen Jugendlicher darstellen. Wir hatten uns theoretisch bereits einer Position genähert, die den marxistisch-leninistischen Grundsätzen für ein methodisch richtiges Herangehen an die Lösung gesetzgeberischer Aufgaben entspricht, nämlich vom gesellschaftlichen Leben und dessen erkannten Bewegungsgesetzen auszugehen. Für diese notwendige komplexe Analyse und Forschung verwies uns Lekschas immer wieder auf die große wissenschaftliche Bedeutung, die den Beschlüssen der Partei zukommt.

2. Hiervon ausgehend haben wir uns — ohne daß uns damals die volle Tragweite bewußt geworden ist — darauf geeinigt, daß es in unserer gesamten Arbeit darauf ankommt, die abwehrende oder bloß schützende Rolle des Strafrechts, d. h. seine Rolle als bloße Negation einer isolierten Rechtsverletzung an sich zu überwinden und statt dessen den gesamten Komplex der Jugenderziehung und dessen Perspektive im Auge zu haben, und waren damit — unbewußt — bereits auf dem theoretisch richtigen Weg zur Überwindung des bürgerlichen Normativismus. Dabei sind wir uns über die Natur und Erscheinungsformen des Normativismus noch nicht voll im klaren gewesen. Die komplexe Behandlung der sozialistischen Jugenderziehung zur Lösung der gesetzgeberischen Aufgaben führte uns zur Zusammenarbeit mit den Volksbildungs-, den Strafvollzugsorganen und mit dem sozialistischen Jugendverband. Das bedeutet: Wir hatten unbewußt gleichzeitig auch die Frage theoretisch-politisch beantwortet, warum in unserer Unterkommission Vertreter dieser Or-

gane staatlichen und gesellschaftlichen Charakters mit Notwendigkeit mitarbeiten müssen, d. h. nicht etwa bloße sach- und fachkundige Experten darstellen.

3. Unserer Arbeit lag ferner die Grundkonzeption zugrunde, nicht bloße Registratoren eines bestimmten faktischen Zustands der gerichtlichen oder staatlichen Praxis auf dem Gebiet der Bekämpfung der Jugendkriminalität oder bei der sozialistischen Erziehung der Jugend zu sein. Die uns im damaligen Stadium der Arbeiten noch nicht voll bewußte Forderung, die Perspektive oder Gesetzmäßigkeit der Entwicklung der sozialistischen Erziehung in die Gesetzgebungsarbeit einfließen zu lassen, verlangte vielmehr, kritisch an die bestehende Praxis heranzugehen, d. h., die sozialistische Praxis als die bewußt planmäßige Tätigkeit auf der Grundlage der objektiven gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze zu erfassen. Dabei kam es darauf an, alle Ansatzpunkte der Teilnahme der gesamten Gesellschaft bei der Überwindung der schädlichen Einflüsse auf Kinder und Jugendliche zu erkennen, sie für die Gesetzgebung zu verallgemeinern und — entsprechend den örtlichen Möglichkeiten — die so gewonnenen Erkenntnisse wiederum in die Praxis hineinzu tragen, gewissermaßen zurückzugeben, um die qualitative Wende in der Arbeit der jeweiligen örtlichen Organe zu unterstützen oder sogar zu organisieren.

Haben nun die Arbeitsergebnisse der Kommission und die Arbeit jedes einzelnen dieser Grundkonzeption, diesen drei Leitsätzen entsprochen?

#### Arbeitsweise der Kommission

Zur Erarbeitung der Problemkomplexe, die von der Unterkommission für den Allgemeinen und Besonderen Teil des neuen, sozialistischen Strafgesetzbuchs zu behandeln waren, haben die Mitglieder auf der jeweiligen territorialen Ebene Arbeitskollektive gebildet. Diese setzten sich aus Vertretern der örtlichen Justiz- und Volksfoildungsorgane zusammen und wurden durch die Teilnahme von Vertretern der Massenorganisationen ergänzt. Zu bestimmten Einzelfragen wurden auch Mediziner konsultiert. Einzelne Ergebnisse wurden im örtlichen Bereich mit den Werktätigen beraten.

Durch diese Kollektive und durch die systematische Auswertung von umfangreichem statistischem und anderem Tatsachenmaterial wurden Erfahrungen gesammelt, die für die Gesetzgebung verallgemeinert werden konnten. Das ist auch in großem Umfang geschehen. In den Aussprachen innerhalb dieser Kollektive ist es uns jedoch auf Grund der eigenen mangelhaften Klarheit über die politischen Hauptfragen — wie Verhältnis von Justizorganen zu den Organen der örtlichen Staatsmacht, die Bedeutung der vollen Entfaltung des demokratischen Zentralismus für den Sieg des Sozialismus oder für die Überwindung aller ideologischen Hemmnisse bei der Herausbildung der sozialistischen Bewußtheit der Bürger — nicht gelungen, die entsprechenden politischen Schlußfolgerungen für die Gesetzgebung zu ziehen. Deswegen ist es uns auch nicht gelungen, die Mitarbeiter dieser Kollektive von uns aus zu befähigen, in ihren Arbeits- und Lebensbereichen im Sinne des von uns Erkannten, d. h. bei dem Ausbau der sozialistischen Erziehungsverhältnisse, eigenverantwortlich tätig zu sein. Wir sind daher nicht die Propagandisten gewesen, die wir notwendigerweise hätten sein müssen, um eine sozialistische Atmosphäre der Gesetzgebung zu schaffen. Dabei hat ursächlich mitgewirkt, daß noch immer stark in formal-juristischen Kategorien gedacht wurde und bei aller inneren Anerkennung der von uns gemeinsam erarbeiteten Grundkonzeption ein tatbestandsmäßiges Begriffsdenken längere Zeit nicht überwunden, d. h. der Standpunkt der bloßen Negation der isoliert gesehenen Rechtsverletzung nicht verlassen wurde. Allgemein ist infolge dieser ideologischen Unklarheit zu verzeichnen, daß noch keine breite Diskussion über die Gesetzgebungsarbeiten erreicht wurde.

<sup>2</sup> Lekschas, Gegen bürgerlich-idealistische Tendenzen in der Theorie des Jugendstrafrechts, Staat und Recht 1958, Heft 4, S. 360.